

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

- Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium
„Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“
– Master in European Studies – Seite 2
- Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium
„Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“
– Master in European Studies – Seite 5

99/1
Fachbereich Politische Wissenschaft
der Freien Universität Berlin
Prüfungs- u. Promotionsausschuß
Ilhnestraße 21

Durch Fach

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: Zentrale Universitäts-Druckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 600 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH POLITISCHE WISSENSCHAFT

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Hajo Funke
Tel. 838 46 25
Dr. Renate Kunze, ZUV V C
Tel. 838 73 530

Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ – Master in European Studies –

Aufgrund von §§ 25 und 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996, hat die Gemeinsame Kommission für das Europäische Zusatzstudium – masters' course – „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ – Master in European Studies des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 8. Mai 1996 folgende Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ erlassen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Zusatzstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienziele
- § 5 Gliederung des Lehrangebots und prüfungsrelevante Leistungsnachweise
- § 6 Kernmodul
- § 7 Das Nationale Modul
- § 8 Die Spezielle Option
- § 9 Durchführung der Studienordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Das Zusatzstudium wird gemeinsam von der Freien Universität Berlin, der University of Bath, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Università degli Studi di Siena, der Universidad Carlos III de Madrid und der Université Sorbonne Nouvelle – Paris III als Studiengang angeboten. Weitere Universitäten können – mit Zustimmung aller beteiligten Hochschulen – zu einem späteren Zeitpunkt hinzutreten. In Berlin wird das Zusatzstudium von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durch eine Gemeinsame Kommission getragen.

§ 2 Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium hat eine zeitliche Dauer von 12 Monaten und ist in vier Quartale gegliedert. Es beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. In den drei ersten Quartalen nehmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teil, die in §§ 6, 7 und 8 beschrieben werden. Im vierten Quartal ist die Anfertigung der Abschlusarbeit vorgesehen.

(2) Die Studierenden absolvieren das Zusatzstudium mindestens an zwei, maximal an drei Universitäten unterschiedlicher Länder.

*) Diese Studienordnung wurde am 10. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt. Die Einrichtung des Zusatzstudiengangs „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ ist für die Dauer von zwei Jahren befristet.

(3) Das Zusatzstudium ist nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Im ersten Quartal nehmen alle Studierenden gemeinsam an der University of Bath an dem Kernmodul „Contemporary European Political Culture“ teil, an dem sowohl Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Universitäten als auch externe Expertinnen und Experten mitwirken. In den beiden folgenden Quartalen verteilen sich die Studierenden gleichmäßig auf die beteiligten Universitäten, wobei mindestens ein Ortswechsel obligatorisch ist.

(4) Im zweiten Quartal wird an allen beteiligten Universitäten ein sogenanntes „Nationales Modul“ angeboten, das sich insbesondere der Frage widmet, in welcher Weise sich die spezifische nationale Erfahrung zur übergreifenden europäischen Erfahrung verhält und sich in sie einordnet.

Die Studierenden müssen das „Nationale Modul“ in einem anderen als ihrem Herkunftsland absolvieren.

(5) Im dritten Quartal bieten alle beteiligten Hochschulen eine „Spezielle Option“ zu Themen an, die für die europäische Integration von zentraler Bedeutung sind.

(6) Die Themenstellung der Master-Prüfung, die aus einer schriftlichen Abschlusarbeit besteht, soll aus der jeweils gewählten „Speziellen Option“ hervorgehen.

(7) Der Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und die Philosophische Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin führen das „Nationale Modul“ und die „Spezielle Option“ gemeinsam durch.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung ist:

- entweder ein mindestens vierjähriges abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
- oder ein mindestens dreijähriges abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach mit einem anschließenden mindestens einjährigen studienrelevanten Auslandspraktikum bzw. einer mindestens einjährigen studienrelevanten Berufstätigkeit im Ausland.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch als Muttersprache: sehr gute Englischkenntnisse und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Englisch als Muttersprache: sehr gute Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch und gute Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache; bei allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern: sehr gute Kenntnisse in Englisch und in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, können unter Bedingungen zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihres übrigen Qualifikationsprofils für das Zusatzstudium geeignet sind.

(3) Die Studierenden des Zusatzstudiums werden für das erste Quartal an der Universität immatrikuliert, die das Kernmodul durchführt. Studierende, die das zweite Quartal in Berlin verbringen, werden für diesen Zeitraum auf Antrag an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert. Studierende, die das dritte Quartal in Berlin verbringen, werden für dieses und das vierte Quartal an der Freien Universität Berlin immatrikuliert, wenn sie von einem bzw. einer Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin betreut werden; sie werden für das dritte und vierte Quartal an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert, wenn sie von einem Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin betreut werden.

(4) Die Studienplätze des Zusatzstudiums werden jeweils im Oktober des dem Studienbeginn vorausgehenden Jahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Zusatzstudium sind bis zum 31.12. des betreffenden Jahres (Poststempel) an die Beauftragte oder den Beauftragten für das Zusatzstudium an der Universität zu richten, die das Kernmodul durchführt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird gemeinsam von den Beauftragten für das Zusatzstudium an den beteiligten Hochschulen vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bis zum 31. Mai über den Erfolg ihrer Bewerbung informiert.

§ 4 Studienziele

Spezielle Studienziele sind:

- Vermittlung eines Einblicks in die sich verändernden Muster nationaler und internationaler politischer Kultur in den beteiligten Staaten der Europäischen Gemeinschaft,
- Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften,
- Befähigung zu interkultureller Kommunikation, Zusammenarbeit und Mobilität im europäischen Rahmen,
- Integration in das Alltagsleben und insbesondere in das akademische Leben in anderen europäischen Ländern,
- Vorbereitung auf eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit im Bereich europäischer Studien oder auf eine berufliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im europäischen Rahmen.

§ 5 Gliederung des Lehrangebots und prüfungsrelevante Leistungsnachweise

(1) Zur Erreichung der Studienziele wird das Lehrangebot wie folgt gegliedert:

- 1. Quartal: Kernmodul (§ 6)
- 2. Quartal: Nationales Modul (§ 7)
- 3. Quartal: Spezielle Option (§ 8)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des jeweils nächstfolgenden Quartals ist, daß die jeweils geforderten Leistungen mindestens mit einer Note bewertet worden sind, die der Note „ausreichend“ gemäß § 4 Abs. 4 Prüfungsordnung entspricht. Wird ein prüfungsrelevanter Leistungsnachweis nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nur möglich, wenn die geforderte Studienleistung innerhalb eines Monats nachgeliefert wird. Wird ein prüfungsrelevanter Leistungsnachweis auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht möglich. Dies ist auch dann der Fall, wenn die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise zweier Quartale im ersten Versuch nicht bestanden werden. Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise werden jeweils von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

(3) Die Leistungsnachweise sind jeweils bis zu einem bestimmten Datum zu erbringen. Die Daten werden den Studierenden des Zusatzstudiums zu Beginn des Studiums schriftlich mitgeteilt. Wird ein Leistungsnachweis nicht fristgemäß erbracht, gilt er als nicht bestanden. Eine Fristverlängerung wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder im Falle anderer nicht von den Studierenden zu vertretenden Umständen vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gewährt.

(4) Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise werden gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Prüfungsordnung bewertet.

(5) Prüfungsrelevante Leistungsnachweise werden für die in § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studien-

ordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt.

§ 6 Kernmodul

(1) Das Kernmodul dauert 10 Wochen (Anfang Oktober bis Mitte Dezember).

(2) Das Kernmodul ist in folgende Problemfelder gegliedert:

- a) Muster kollektiver Identität I;
- b) Auffassungen vom Staat;
- c) Institutioneller Konsens und Konflikt;
- d) Kulturelle Reproduktion und Transmission;
- e) Muster kollektiver Identität II.

(3) In der Regel wird montags bis freitags vormittags eine Vorlesung gehalten. Nachmittags nehmen die Studierenden an einem Seminar teil; das Seminar wird in parallelen Gruppen durchgeführt. Darüber hinaus werden Arbeitsgruppen zu fünf Aspekten des Problemfelds „Muster kollektiver Identität“ gebildet, die sich einmal wöchentlich treffen.

(4) Von den Studierenden sind im Rahmen des Kernmoduls folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- zwei Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Abs. 2, Buchst. a), b), c),
- ein gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der betreffenden Arbeitsgruppe (vgl. Abs. 3) zu erstellender Bericht,
- ein Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema, der bis zum 20. Dezember einzureichen und mindestens von zwei Prüfungsberechtigten zu beurteilen ist.

(5) Die beiden Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen aus den Problemfeldern nach Abs. 2, Buchst. a), b), c) und der Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern werden benotet. Aus den Einzelnoten wird für das Kernmodul eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Essays gemäß Abs. 4.1. Spiegelstrich mit je 25%, der Essay gemäß Abs. 4.3. Spiegelstrich mit 50 % in die Gesamtnote eingehen.

§ 7 Das Nationale Modul

(1) Jede der beteiligten Universitäten bietet im 2. Quartal ein Nationales Modul an; in Berlin wird das Nationale Modul vom Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und von der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam durchgeführt.

(2) Die Studierenden müssen das Nationale Modul in einem anderen als ihrem Heimatland absolvieren.

(3) Im Rahmen der Nationalen Module werden einige thematische Schwerpunkte des Kernbausteins exemplifiziert und vertieft, wobei die spezifische Erfahrung und Situation des jeweiligen Landes in den Mittelpunkt gerückt wird.

(4) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

(5) Die Studierenden, die das Nationale Modul in Berlin absolvieren, nehmen in den ersten 6 Wochen an zwei Seminaren zu je 2 Stunden pro Woche teil. Die zweiten 6 Wochen dienen der Vertiefung des in den Seminaren erarbeiteten Stoffs und der Anfertigung der schriftlichen Arbeit (vgl. Abs. 6). Während dieses Quartals werden die Studierenden durch einen Mentor akademisch betreut.

(6) Die Studierenden, die das Nationale Modul in Berlin absolvieren, haben eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern anzufertigen.

Die Arbeit wird entsprechend der Notenskala in § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung bewertet.

§ 8**Die Spezielle Option**

- (1) Im dritten Quartal bieten die beteiligten Universitäten eine Spezielle Option in Form von Veranstaltungen zu zentralen Fragestellungen der europäischen Integration an.
- (2) Die speziellen Lehr- und Arbeitsformen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.
- (3) Die Studierenden werden im Rahmen der Speziellen Option an der jeweiligen Universität von einem Prüfungsberechtigten betreut.
- (4) Die Studierenden, die die Spezielle Option in Berlin absolvieren, nehmen an zwei forschungsorientierten Lehrveranstaltungen von je 2 SWS teil. Sie fertigen eine schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 5000 Wörtern an, die u. a. der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit, die im 4. Quartal anzufertigen ist, dient.

§ 9**Durchführung der Studienordnung**

Für die akademische Betreuung der Studierenden sind die von der Gemeinsamen Kommission hiermit beauftragten Mitglieder des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und des Fakultätsinstituts Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin zuständig.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

FACHBEREICH POLITISCHE WISSENSCHAFT

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Hajo Funke
Tel. 838 46 25
Dr. Renate Kunze, ZUV V C
Tel. 838 73 530

Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ – Master in European Studies –

Aufgrund von §§ 25 und 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), hat die Gemeinsame Kommission für das Europäische Zusatzstudium – masters' course – „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ – Master in European Studies des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Mai 1996 folgende Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ erlassen.*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfungsrelevante Leistungsnachweise
- § 5 Ort und Zeit der Prüfung
- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Art und Umfang der Prüfung
- § 8 Bewertung der Hausarbeit
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Versäumnis, Täuschung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Schlußbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Abschlußprüfung des Europäischen Zusatzstudiums „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“, soweit der Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und die Philosophische Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin betroffen sind.

§ 2 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zusatzstudiums, die für das 3. Quartal an der Freien Universität Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert worden sind, melden sich zur Abschlußprüfung beim Prüfungsausschuß. Das Anmeldeverfahren ist am Ende des 3. Quartals schriftlich durchzuführen.

*) Diese Prüfungsordnung wurde am 02. September 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Einrichtung des Zusatzstudiengangs „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ ist für die Dauer von zwei Jahren befristet.

(2) Für die Meldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Immatrikulationsnachweis für das Europäische Zusatzstudium an der Freien Universität Berlin bzw. an der Humboldt-Universität zu Berlin,
2. Nachweis über den erfolgten Abschluß eines Hochschulstudiums in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach,
3. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den drei ersten Quartalen des Zusatzstudiums gemäß § 5 der Studienordnung, im einzelnen:
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kernmodul gemäß § 6 Abs. 4 und 5 der Studienordnung,
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem „Nationalen Modul“ gemäß § 7 der Studienordnung,
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der vom Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam durchgeführten Spezialoption,
 - die schriftliche Bestätigung einer oder eines Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin, daß sie oder er die Hausarbeit betreuen wird.

(3) Der Prüfungsausschuß prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung für den „Master in European Studies“ im Studiengang „Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“ ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Die Gemeinsame Kommission gemäß § 1 der „Studienordnung für das europäische Zusatzstudium 'Europäische Politische Kulturen der Gegenwart' – Master in European Studies“ bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind eine Professorin oder ein Professor der Freien Universität Berlin, eine Professorin oder ein Professor der Humboldt-Universität zu Berlin, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter aus der Gemeinsamen Kommission, die an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind, sowie ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin des Zusatzstudiums. Es ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Universität angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt als Prüferinnen oder Prüfer Professorinnen oder Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiter. Prüfungsberechtigte der an dem Studiengang beteiligten ausländischen Hochschulen können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie an ihrer jeweiligen Hochschule als Prüfungsberechtigte für diesen Studiengang gelten und den Bestimmungen von § 32 Abs.3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestimmungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Prüfungsrelevante Leistungsnachweise

(1) Prüfungsrelevante Leistungsnachweise werden für die in § 6 Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung genannten, in den ersten drei Quartalen des Studiengangs zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen erteilt. Sie bestehen

- im Rahmen des Kernmoduls aus zwei Essays (Thesepapiere) über zwei ausgewählte Themen nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung sowie einem weiteren Essay im Umfang von etwa 4000 Wörtern zu einem vorgegebenen Thema (§ 6 Abs. 4 und 5 der Studienordnung);
- aus zwei im Rahmen des Nationalen Moduls und der Speziellen Option anzufertigenden schriftlichen Hausarbeiten im Umfang von jeweils ca. 5000 Wörtern (§ 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 der Studienordnung).

(2) Die prüfungsrelevanten Leistungsnachweise werden an den beteiligten Hochschulen jeweils mit einer fünfstufigen Notenskala bewertet, deren schlechteste Note einen erfolgreichen Teilnahmenachweis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 aus-schließt.

(3) Für das Kernmodul gilt folgende Bewertungsskala:

A =	excellent,
B =	good,
C =	fair,
D =	pass,
E =	fail.

(4) Für das Nationale Modul und die Spezielle Option, die von der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam durchgeführt werden, gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) Für die von einer anderen an dem Studiengang beteiligten Universitäten durchgeführten Nationalen Module gelten die jeweils vorgesehenen Prädikatsbezeichnungen.

§ 5

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Meldung zur Abschlußprüfung.

(2) Die Prüfung wird mit der Feststellung des Ergebnisses der gesamten Prüfung durch den Prüfungsausschuß gemäß § 9 abgeschlossen.

(3) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

§ 6

Zweck der Prüfung

In der Prüfung sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zusatzstudiengang nachweisen, daß sie die in § 4 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele erreicht haben. Im besonderen sollen sie den Nachweis ihrer Befähigung

zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Europäischen Studien erbringen.

§ 7

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum „Master in European Studies“ besteht aus einer schriftlichen Abschlußarbeit.

(2) Die Abschlußarbeit wird in Deutsch verfaßt. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(3) Das Thema der Abschlußarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter des Fachbereichs Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin oder der Philosophischen Fakultät III, Fakultätsinstitut Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin; in fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin, die oder der nicht dem genannten Fachbereich bzw. der genannten Fakultät angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) Die Abschlußarbeit umfaßt in der Regel 10.000 Wörter; sie darf den Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuß das endgültige Thema der Abschlußarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(6) Die Abschlußarbeit ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 8

Bewertung der Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuß ernannt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlußarbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird – nach Maßgabe des Themas der Arbeit – aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten ausgewählt, die bei den beteiligten Hochschulen an der Durchführung des Zusatzstudiums beteiligt sind.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Gutachter/innen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- Fragestellung,
- Aufbau und Gliederung,
- Methode der Untersuchung und Darstellung,
- inhaltliche Bearbeitung des Themas,
- sprachlichen Ausdruck.

(3) Die Bewertung der Abschlußarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 4 Abs. 4.

(4) Weichen die Bewertungen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuß eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der zwischen den abweichenden Noten zu entscheiden hat. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen.

(5) Ist die Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, ist die Prüfung „nicht bestanden“.

§ 9

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfungen werden wie folgt benotet:

- „mit Auszeichnung bestanden“;
- „bestanden“;
- „nicht bestanden“.

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ ist vom Prüfungsausschuß dann zu erteilen, wenn die Abschlußarbeit und mindestens zwei der prüfungsrelevanten Leistungsnachweise mit der Bestnote und der dritte prüfungsrelevante Leistungsnachweis mindestens mit der drittbesten Note bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, wird ihr oder ihm der akademische Grad eines Master in European Studies verliehen. Der Grad wird beurkundet und verliehen durch die Universität, an der der Kandidat oder die Kandidatin die Abschlußarbeit angefertigt hat. Auf der Urkunde wird unter Nennung der Namen aufgeführt, daß das Masters-Programm gemeinsam von den beteiligten Universitäten durchgeführt wird. Die Urkunde wird unterzeichnet von dem Beauftragten für das Masters-Programm der Universität, die den Grad verleiht und dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlußarbeit.

(4) Außer der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Masters-Programm, die unterzeichnet wird von den Präsidenten, Vice Chancellors/Rector aller sechs beteiligten Universitäten.

(5) Außer dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent des Zusatzstudiums eine Urkunde über den „Master in European Studies“ („Europäische Politische Kulturen der Gegenwart“).

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

§ 10

Versäumnis, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Hausarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlußarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 11

Wiederholung

(1) Ist die Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend (5)“, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Hierfür hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist (innerhalb von höchstens 45 Tagen) die Mängel der Abschlußarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der Hausarbeit bestellen.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die überarbeitete Abschlußarbeit mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend (5)“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuß gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.